

**Leitlinien für die Organisation des pastoralen Dienstes
im Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken (Stand: 14.06.2025)**

I. Rahmenbedingungen

1. Der Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken stellt zum 1.1.2026 das **Modell seiner Pfarrstellenfinanzierung** um. Die Kosten für den pastoralen Dienst in den Kooperationsräumen - sowohl im Pfarrdienst als auch privatrechtliche hauptamtliche Stellen in einem Interprofessionellen Pastoralteam (IPT) - werden in einem kreiskirchlichen Vorwegabzug abgebildet. Dieser enthält neben den Personalkosten auch weitere Personalnebenkosten¹.

Dieses Modell der Pfarrstellenfinanzierung dient dem Ziel, die pastorale Grundversorgung im Kirchenkreis zu sichern und attraktive Stellen zu ermöglichen.

2. Die **landeskirchlichen Planzahlen** für die Jahre bis 2035 geben vor, dass bis zum 31.12.2025 eine Schlüsselzahl von einer 100%-Pfarrstelle zu 3.000 Gemeindegliedern gilt.

Ab dem 1.1.2026 liegt der Korridor bei einer 100%-Pfarrstelle zu 4.000 Gemeindegliedern und ab dem 1.1.2031 voraussichtlich bei einer 100%-Pfarrstelle zu 5.000 Gemeindegliedern.

Um die pastorale Grundversorgung zu sichern, gilt zugleich bis 2035 ein Korridor von einer pastoralen Vollzeitstelle (im Pfarrdienst oder beispielsweise als Gemeindepädagogin oder Diakon) zu 3.000 Gemeindegliedern.

3. Grundlage für die Planung der Aufgaben des pastoralen Dienstes ist der **Aufgabenplaner der EKvW (Terminstundenmodell)**.

4. Die von der Landeskirche vorgegebenen Korridorzahlen werden mit Augenmaß umgesetzt. Als „Sollbruchstellen“ werden jeweils Stellenveränderungen im pastoralen Dienst (Pensionierung, Stellenwechsel etc.) genutzt. Zugleich hat die Personal-Steuerung zukunftsorientiert zu erfolgen.

II. Ausgestaltung des pastoralen Dienstes

5. PfarrerInnen und andere pastorale Mitarbeitende verrichten ihren Dienst in der Regel innerhalb eines Kooperationsraumes. Dies schließt einen Einsatz in einem anderen Kooperationsraum oder auf synodaler Ebene nicht aus. (s. KO Art 21 Abs. 2) In solchen Fällen zur Absicherung der Grundversorgung entscheidet der Superintendent/die Superintendentin im Benehmen mit den betroffenen Personen und Presbyterien der Kirchengemeinden im Kooperationsraum.

6. Zur **pastoralen Grundversorgung** in den Kooperationsräumen, die durch den kreiskirchlichen Vorwegabzug abgebildet wird, gehören folgende **Aufgaben**:

- Gottesdienste
- Amtshandlungen
- Seelsorgliche Ansprechbarkeit
- Konfirmand:innen-Arbeit

¹ Näheres regelt die Anlage zur Finanzsatzung.

- leitende Aufgaben (z.B. Gremienarbeit, Begleitung von Mitarbeitenden)

Die konkrete Ausgestaltung erfolgt in den Kooperationsvereinbarungen.

Über die Grundversorgung hinausgehende Aufgabenschwerpunkte können in einem Kooperationsraum vereinbart werden. Sind dafür unterhalb des Korridors von 1:3.000 weitere Stellen bzw. Stellenanteile im IPT vor Ort nötig, so haben die Kirchengemeinden im Kooperationsraum finanziell dafür selbst aufzukommen.

7. Der Kirchenkreis kann bei besonderen personellen Engpässen finanzielle Unterstützung vor Ort leisten.

Verfahren:

- a) Eine Kirchengemeinde stellt in Absprache mit den Kirchengemeinden ihres Kooperationsraumes bei der Superintendentin/dem Superintendenten einen Antrag auf Übernahme besonderer Personalkosten. Die Superintendentin/der Superintendent gibt die Genehmigung anschließend dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreissynodalvorstand.

oder:

- b) Mehrere bzw. alle Kirchengemeinden eines Kooperationsraumes stellen auf der Grundlage gleichlautender Beschlüsse bei der Superintendentin/dem Superintendenten einen Antrag auf Übernahme besonderer Personalkosten. Die Superintendentin/der Superintendent gibt die Genehmigung anschließend dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnis. Im Zweifelsfall entscheidet der Kreissynodalvorstand.

Im Fall der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand werden die tatsächlich entstandenen Kosten rückwirkend übernommen; die Abrechnung erfolgt jeweils scharf pro Haushaltsjahr. Die Finanzierung erfolgt aus der gemeinsamen Kirchensteuerausgleichsrücklage.

III. Stellenbesetzung

7. Die Presbyterien der Kooperationsräume entscheiden innerhalb des vorgegebenen Zahlen-Korridors, welcher **Stellentyp (Pfarrdienst oder privatrechtliche Anstellung)** ausgeschrieben und dann besetzt wird. Dazu gibt es zunächst ein Beratungsgespräch des Superintendenten / der Superintendentin im Kooperationsraum. Die Presbyterien fassen gleichlautende Beschlüsse und legen sie dem KSV zur Genehmigung bzw. Befürwortung vor.

8. Für den **Pfarrdienst** bestehen zurzeit zwei Möglichkeiten zur Stellenbesetzung:

- a) Die Freigabe einer Pfarrstelle wird von einer (oder mehreren) der Gemeinden im Kooperationsraum per Presbyteriumsbeschluss nach einem entsprechenden Votum des Kreissynodalvorstandes bei der Kirchleitung beantragt. Auch von den weiteren Gemeinden des Kooperationsraumes ist ein befürwortendes Votum per Beschluss erforderlich.

Die Entwicklung eines Stellen- und Anforderungsprofils erfolgt im Einvernehmen mit allen Presbyterien des Kooperationsraumes.

Die Pfarrwahl geschieht durch das Presbyterium (bzw. durch die Presbyterien) der beantragenden Kirchengemeinde(n).

- b) Falls sämtliche Pfarrstellen innerhalb eines Kooperationsraumes miteinander verbunden werden bzw. sind, fassen sämtliche Presbyterien des Kooperationsraumes gleichlautende Beschlüsse, in denen sie nach einem entsprechenden Votum des Kreissynodalvorstandes die Freigabe bei der Kirchleitung beantragen.

Die Entwicklung eines Stellen- und Anforderungsprofils erfolgt im Einvernehmen mit allen Presbyterien des Kooperationsraumes.

Die Wahl erfolgt durch die gemeinsam beschließende Versammlung aller Presbyterien (KO 78 (1)).

9. Der Kirchenkreis ist Anstellungsträger der **privatrechtlichen Mitarbeitenden eines IPT**. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem Kirchenkreis bzw. dem Superintendenten/der Superintendentin.

Das **Stellenbesetzungsverfahren** umfasst folgende Schritte:

- (1) Die Erarbeitung einer **IPT-Konzeption** für den Kooperationsraum erfolgt durch den Lenkungskreis.²

Die Presbyterien beschließen die IPT-Konzeption, die dem KSV zur Genehmigung vorgelegt wird. Auf dieser Grundlage erfolgt die **Stellenausschreibung**, für die die Superintendentin /der Superintendent die Verantwortung trägt.

- (2) Eine **Stellenbesetzungskommission** wird mit folgender Zusammensetzung eingesetzt:

- zwei Vertreter:innen aus dem Kreissynodalvorstand, von denen eine die Leitung der Kommission wahrnimmt – mit Stimmrecht
- jeweils zwei Presbyter:innen oder zwei von den Presbyterien entsandte Vertreter:innen der betroffenen Gemeinden – mit Stimmrecht
- Mitarbeitendenvertretung – mit beratender Stimme
- Gleichstellungsbeauftragte - mit beratender Stimme

Bei Bedarf werden weitere Personen (z.B. Fachpersonen aus dem jeweiligen Arbeitsbereich / Mitarbeiter:in Fachbereich Personal) beratend hinzugezogen.

Die **Koordination** der Stellenbesetzungskommission geschieht durch die Superintendentur.

- (3) Nach den Vorstellungsgesprächen erarbeitet und beschließt die Stellenbesetzungskommission eine **Beschlussempfehlung** für den Kreissynodalvorstand.³

- (4) Der Kreissynodalvorstand fasst auf der Grundlage der Beschlussempfehlung den **Einstellungsbeschluss** und stellt, falls erforderlich, einen Antrag auf Errichtung einer VSBMO-Stelle.

² Auf der IPT-Seite der Landeskirche (<https://ipt.ekvw.de>) wird das inhaltliche Konzept eines IPT genauer beschrieben.

³ Analog zu KO 66 (2) gilt: Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

- (5) Auf dieser Grundlage erstellt der Superintendent / die Superintendentin die **Dienstanweisung** und leitet, falls vorgesehen, die entsprechenden Unterlagen das Landeskirchenamt zur **kirchenaufsichtlichen Genehmigung** weiter.

Die Leitlinien wurden der Kreissynode am 14. Juni 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.
